

Öffentliche Urkunde

Über die Errichtung der

Ersatzkasse gemäss dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) mit Sitz in Wallisellen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Die Versicherer nach Art. 68 UVG, vertreten durch die Schweizerische Vereinigung privater Kranken- und Unfallversicherer (PKU, seit 2002 Teil des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV) und der Union Schweizerischer Krankenverbände (UNION, seit 1993 Teil des Verbandes santésuisse), errichten unter dem Namen "Ersatzkasse gemäss dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung" eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kurzbezeichnung: Ersatzkasse UVG).

² Die Stiftung hat ihren Sitz in Wallisellen.

Art. 2 Beginn und Dauer

Die Stiftung nimmt ihre Tätigkeit am 1. Januar 1984 auf. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Art. 3 Zweck

¹ Die Stiftung hat den Zweck, die in Art. 73 UVG erwähnten Aufgaben zu erfüllen.

² Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und sowie die Finanzierung der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zum Arbeitgeber, zu den Versicherten und zu den Versicherungen fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre und der gesetzlichen Bestimmungen geändert werden.

Art. 4 Finanzierung

¹ Das Stiftungskapital beträgt CHF 10'000. Es wird zu 70% von der PKU und zu 30% von der UNION aufgebracht.

² Die Aufwendungen der Ersatzkasse werden durch Ersatzprämien und Verzugszinsen (Art. 95 UVG und Art. 121 der Verordnung über die Unfallversicherung UVV) gedeckt.

³ Sofern die Einnahmen gemäss vorstehendem Abs. 2 nicht genügen, erhebt die Ersatzkasse von den Versicherern einen Anteil der Prämieneinnahmen aus der Unfallversicherung (Art. 72 Abs. 2 UVG), welcher gemäss Verwaltungsreglement über die Beitragspflicht (Art. 94 UVV) festgesetzt wird.

Art. 5 Organe

Die Organe der Ersatzkasse sind:

- der Stiftungsrat
- der Ausschuss des Stiftungsrates
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsleitung

Art. 6 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat besteht aus 12 Mitgliedern, nämlich aus:

- 6 Vertretern der Versicherer
- 3 Vertretern der Arbeitgeberorganisationen
- 3 Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen

² Das Eidgenössische Departement des Inneren ernennt die Mitglieder des Stiftungsrates auf Vorschlag der Versicherer sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.

³ Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Wird ein Stiftungsrat vor Ablauf der Amtszeit als Ersatz gewählt, so gilt diese Wahl bis zur Erneuerungswahl des gesamten Stiftungsrates.

⁴ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Ersatzkasse führen, und bestimmt die Art der Zeichnung.

⁵ Dem Stiftungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Ernennung des Präsidiums und des Vize-Präsidiums
- Ernennung des Ausschusses des Stiftungsrates
- Ernennung der Revisionsstelle
- Ernennung der Geschäftsleitung
- Erlass des Verwaltungsreglements
- Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages der Verwaltung
- Abnahme des Budgets, der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichts

⁶ Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Kalenderjahr. Der Präsident lädt die Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich im Minimum 3 Wochen im Voraus ein.

⁷ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 7 Ausschuss

¹ Der Ausschuss des Stiftungsrates setzt sich aus dem Präsidenten und 3 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.

² Der Ausschuss überwacht die Geschäftstätigkeit der Ersatzkasse. Er erfüllt ausserdem diejenigen Aufgaben, die ihm durch den Stiftungsrat übertragen wurden. In dringlichen Fällen handelt er anstelle des Stiftungsrates.

³ Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 8 Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat meldet einen Revisionsstelle gemäss Art. 727a Abs. 1 und 727c OR dem Handelsregisteramt.

² Die Bestimmungen gemäss den Art. 729 – 731a OR gelten sinngemäss.

Art. 9 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des Verwaltungsreglements.

Art. 10 Genehmigung und Aufsicht

¹ Stiftungsurkunde und Verwaltungsreglement bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 72 Abs. 1 Satz 3 UVG).

² Die Ersatzkasse untersteht der Stiftungsaufsicht des Bundes (Art. 79 Abs. 3 UVG). Diese Aufsicht wird durch das Bundesamt für Gesundheit ausgeübt (Art. 104 Abs. 2 UVV).

Art. 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Ersatzkasse wird ein allfälliger Aktivenüberschuss an diejenige Institution überwiesen, die vom Bundesrat bezeichnet wird (Art. 72 Abs. 3 UVG).

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Stiftungsurkunde ersetzt die Urkunde vom 1. Januar 1984 mit den Änderungen von 2008 sowie 2018 und tritt am 19. Dezember 2025 in Kraft.